

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsge- meinde Spall vom 25.09.2015

Der Gemeinderat von Spall hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Artikel I

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1.4.1 Urnenreihengrabstätten

1.4.2 Urnenwahlgrabstätten

1.4.3 Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld

Artikel II

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

Absatz 1

a) Urnenreihengrabstätten

b) Urnenwahlgrabstätten

c) Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld

d) in gemischten Grabstätten

e) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in Doppelgrabstätten

Abs. 3

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. **In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.** Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Belegung verliehen.

Abs. 7 In Urnengrabstätten im Rasengrabfeld dürfen nur „zersetzbare“ Überurnen und „zersetzbare“ Aschekapseln beigesetzt werden.

Artikel III

§ 18 wird wie folgt ergänzt:

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Absatz 4

Auf Urnengrabstätten im Rasengrabfeld ist die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen oder sonstiger Grabschmuck abgestellt

werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der Friedhofsträger berechtigt, den Grabschmuck bzw. die Grableuchten zu entfernen.

Absatz 5

Die Gedenktafeln für die Grabstätte im Rasengrabfeld werden in den Rasen eingelassen und einheitlich von der Ortsgemeinde bestellt und verlegt. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Artikel IV

§ 23 wird wie folgt ergänzt:

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Absatz 4

Die Pflegearbeiten des Rasens im Rasengrabfeld sowie das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten werden seitens des Friedhofsträgers ausgeführt.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

15.10.
Spall, den _____.2019
Der Ortsbürgermeister

(Bernd Closen)

